

Erläuternder Bericht zur Totalrevision des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG; RB 831.1)

vom 26. September 2023

1. Ausgangslage

1.1. Revision „Modernisierung der Aufsicht“

Per 1. Januar 2024 wird auf Bundesebene die Revision „Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung“ (kurz: „Modernisierung der Aufsicht“) des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) in Kraft treten. Diese bezweckt, die Aufsicht über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), die Ergänzungsleistungen (EL), die Erwerbsersatzordnung (EO) und die Familienzulagen in der Landwirtschaft zu modernisieren. Die Aufsicht wird sich stärker an den Risiken orientieren, die Governance wird verstärkt und die Informationssysteme der 1. Säule werden zweckmässig gesteuert. Die Aufsicht der Invalidenversicherung (IV) wurde bereits mit der 5. IV-Revision verbessert, weshalb im Rahmen dieser Revision nur wenige Anpassungen bezüglich IV notwendig sein werden.

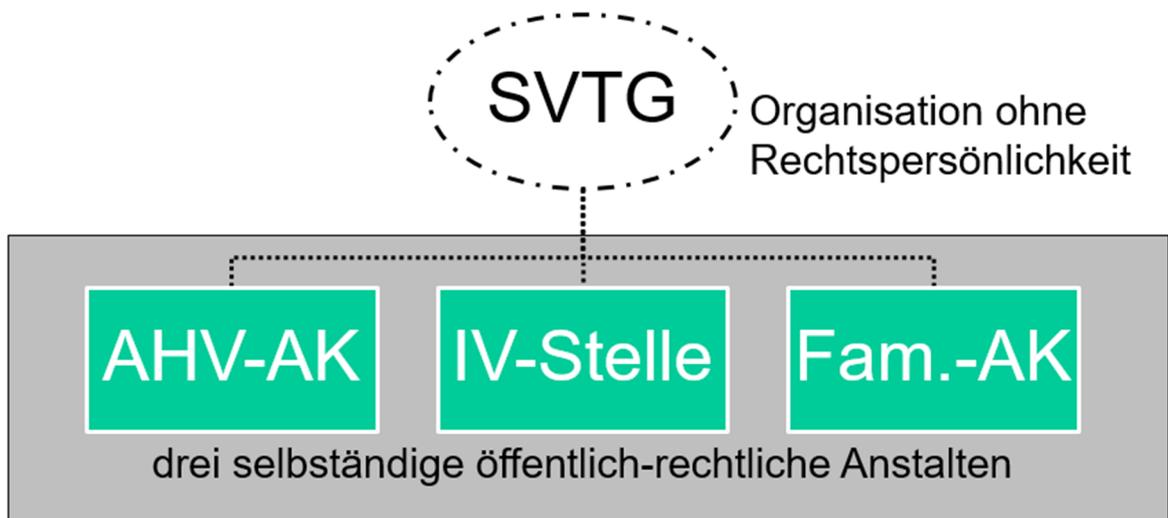
1.2. Bundesrechtliche Vorgaben

Art. 61 AHVG schreibt den Kantonen vor, was im Zusammenhang mit der kantonalen Ausgleichskasse in einem kantonalen Erlass geregelt sein muss. Anlässlich der Revision „Modernisierung der Aufsicht“ erfährt Art. 61 AHVG punktuelle, aber einschneidende Änderungen. Diese Gesetzesänderungen im Bundesrecht führen dazu, dass das kantonale Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG; RB 831.1) revidiert werden muss. So sieht das revidierte AHVG (revAHVG) hinsichtlich der Optimierung der Governance als essentielle Anpassung vor, dass die kantonalen Ausgleichskassen unabhängiger ausgestaltet sein müssen. Sie ist aus der Kantonalen Verwaltung Thurgau (KVTG) auszugliedern. Dafür ist eine vom Kanton unabhängige Verwaltungskommission als oberstes Organ der Ausgleichskasse zu bestellen. Für die IV-Stelle wird dieser Grundsatz aufgrund einer Anpassung des Art. 66 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) sinngemäss ebenfalls gelten. Diese Verwaltungskommission ist unter anderem für die administrative und personelle Aufsicht über die Ausgleichskasse und für die personelle Aufsicht über die IV-Stelle zuständig. Sie beaufsichtigt zudem die vom Kanton der Ausgleichskasse und IV-Stelle übertragenen Aufgaben. Aufsichtsbehörde für den Vollzug der bundesrechtlichen Bestimmungen bleibt das Bundesamt für Sozialversicherungen. Diese organisatorische Anpassung muss jeder Kanton gemäss Abs. 1 der Schlussbestimmungen zur Änderung vom 17. Juni 2022 (Modernisierung der Aufsicht) revAHVG innerhalb einer Frist von maximal fünf Jahren umsetzen, d.h. bis zum 1. Januar 2029.

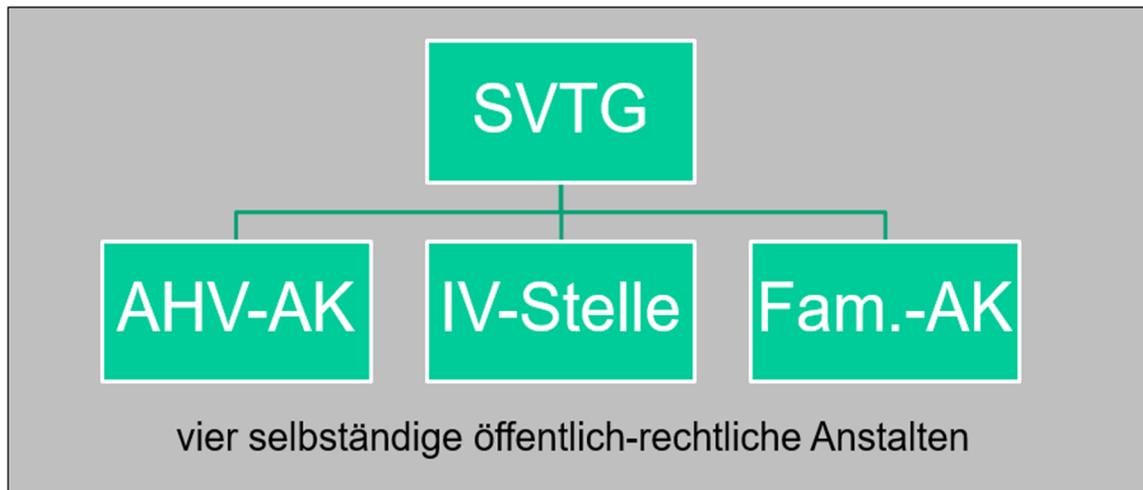
2/22

Art. 61 revAHVG sieht vor, dass der Kanton entweder eine selbstständige öffentlich-rechtliche Ausgleichskasse schafft (Abs. 1) oder die kantonale Ausgleichskasse einer selbstständig öffentlich-rechtlichen Sozialversicherungsanstalt (SVA) angeschlossen ist (Abs. 1^{bis}). In diesem Fall wäre der SVA auch die IV-Stelle und, aufgrund von § 2 des Reglements der Familienausgleichskasse des Kantons Thurgau (R Familienausgleichskasse; RB 836.21), die kantonale Familienausgleichskasse angeschlossen. Sieht der Kanton hingegen eine selbstständige öffentlich-rechtliche Ausgleichskasse gemäss Abs. 1 vor, hat er auch eine selbstständige öffentlich-rechtliche kantonale IV-Stelle zu errichten (Art. 66 Abs. 1 lit. f. revIVG) und auch die Familienausgleichskasse wäre rechtlich verselbständigt. Die SVA könnte in diesem Szenario mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit ausgestaltet werden. Es stehen damit drei Varianten zur Umsetzung des revAHVG zur Disposition.

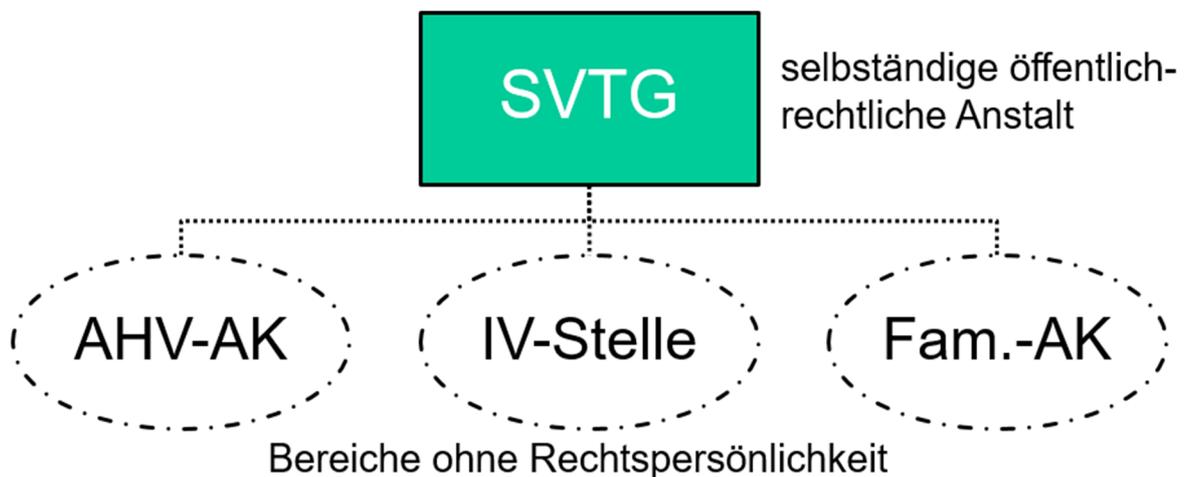
- Variante 1: drei Anstalten (bisherige Organisationsform)
Sowohl die kantonale Ausgleichskasse als auch die kantonale IV-Stelle und die kantonale Familienausgleichskasse verfügen als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten über eigene Rechtspersönlichkeit. Der übergeordneten Organisation Sozialversicherungen Thurgau (SVTG) kommt dabei keine eigene Rechtspersönlichkeit zu. Diese Organisationsform entspricht dem aktuellen Aufbau des Sozialversicherungszentrums Thurgau (SVZ TG).



- Variante 2: vier Anstalten
Jede einzelne Organisationseinheit ist eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt. Die SVTG sind den anderen drei Anstalten übergeordnet, jedoch sind alle vier Anstalten eigene Rechtssubjekte.



- Variante 3: nur eine Anstalt
Nur die SVTG verfügen über eine eigene Rechtspersönlichkeit und kann im Rechtsverkehr Rechte und Pflichten begründen. Die anderen drei Organisationseinheiten sind drei klar voneinander getrennte Bereiche innerhalb der Struktur der SVTG.



Wie sich nachfolgend zeigen wird, bringt die Gründung einer selbständigen öffentlich-rechtlichen SVA und die Auflösung der bislang existierenden drei selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten kantonale Ausgleichskasse, kantonale IV-Stelle und kantonale Familienausgleichskasse (Variante 3) die grössten Vorteile. Der Regierungsrat schlägt deshalb die Variante 3 vor.

4/22

Unabhängig von der kantonalen Wahl hinsichtlich einer selbständigen öffentlich-rechtlichen SVA wird der Kanton Thurgau eine Verwaltungskommission errichten müssen. Die Kompetenz zur Regelung ihrer Grösse, Zusammensetzung und Zuständigkeiten hat der Bundesgesetzgeber in Art. 61 Abs. 2 lit. g revAHVG an den Kanton delegiert. Entsprechend gilt es, das EG AHVG/IVG diesbezüglich zu ergänzen.

Alle diese Änderungen führen in der Summe dazu, dass die Vorteile einer Totalrevision des aktuellen EG AHVG/IVG die damit einhergehenden Nachteile des Mehraufwandes bei der Gesetzesumsetzung und der allfällig durch die neue Gesetzessystematik verursachten Angewöhnungsschwierigkeiten überwiegen. Bei einer blossen Teilrevision könnten essentielle Anpassungen thematisch nicht klar von bereits bestehenden Regelungen getrennt werden. Dies würde in einem schwer leserlichen und unstrukturierten Gesetzeswerk resultieren.

Da der kantonale Erlass gemäss Art. 61 Abs. 2 AHVG der Genehmigung des Bundes bedarf, wird der Bund den kantonalen Gesetzesentwurf nach Abschluss des kantonalen Gesetzgebungsverfahrens ebenfalls noch prüfen.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des EG AHVG/IVG

Nachfolgend werden sämtliche Paragraphen kurz umrissen. Um den Vergleich zum aktuellen EG AHVG/IVG zu erleichtern, wird bei den einzelnen Paragraphen jeweils in Klammern die bisherige Nummerierung angegeben und mehrheitlich im Text darauf verwiesen. In den Ausführungen wird sodann wiederholt auf die jetzige Gesetzeslage Bezug genommen.

Die Struktur des bisherigen Gesetzes wird weitgehend beibehalten. Die Titel „1. Allgemeine Bestimmungen“ und „4. Schlussbestimmungen“ werden übernommen. Unter der zweiten Überschrift werden neu die Organe geregelt („2. Organe“), wobei die Regelung eines jeden Organs unter einem separaten Untertitel („2.1 Verwaltungskommission“, „2.2 Geschäftsleitung“ und „2.3 Externe Revisionsstelle“) erfolgt. Der dritte Titel wird von „3. Finanzen“ zu „3. Beiträge“ umformuliert, da die mit der Finanzierung primär zusammenhängenden Normen (§ 9 Kosten der AHV-Ausgleichskassen und § 12 Kosten der IV-Stelle) aus Gründen der Übersichtlichkeit aufgehoben werden. Sie haben bislang einzig auf Bundesebene bereits Geregeltetes wiederholt.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz (bisher § 1)

Der Kanton Thurgau hat die kantonale Ausgleichskasse und die kantonale IV-Stelle im geltenden § 1 Abs. 1 sowie die kantonale Familienausgleichskasse gemäss § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Familienzulagen (TG FamZG; RB 836.1) als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten errichtet. Art. 61 Abs. 1 AHVG und Art. 54 Abs. 2 IVG geben

5/22

hierbei vor, dass eine entsprechende selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt auf Kantonsebene errichtet werden muss. Art. 61 Abs. 1^{bis} revAHVG sieht davon eine Ausnahme vor. Im Zuge der Revision des AHVG wird auch das IVG punktuell angepasst. Dabei wird unter anderem für die IV-Stelle gestützt auf Art. 54 Abs. 3^{bis} revIVG die Möglichkeit geschaffen, die eigene Rechtspersönlichkeit abzugeben. Der Bundesgesetzgeber hat für die kantonale Familienausgleichskasse keine Verpflichtung zur Errichtung einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt statuiert. Nach Inkrafttreten der Revision steht es somit im Ermessen des kantonalen Gesetzgebers, die Rechtsform dieser drei Stellen zu bestimmen. Die Auflösung der bislang existierenden selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und die Gründung einer diesen drei Stellen übergeordneten selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt in Form einer SVA bringen diverse Vorteile.

Aktuell sind die drei bestehenden Anstalten in einem Amt mit dem Namen „Sozialversicherungszentrum Thurgau“ (SVZ TG) zusammengefasst. Das SVZ TG verfügt über keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann gegen aussen nicht als Rechtssubjekt auftreten. Rechtsgeschäfte werden deshalb bislang vorwiegend von der Ausgleichskasse oder der IV-Stelle abgeschlossen. Wenn der Bezug von Leistungen bei einer Drittpartei vereinbart wird, tritt normalerweise nur eine sozialversicherungsrechtliche Anstalt als Vertragspartnerin auf und stellt den anderen Anstalten den anteilmässigen Aufwand in Rechnung. Durch die Schaffung einer SVA im Sinne von Art. 61 Abs. 1^{bis} revAHVG und der Auflösung der Rechtspersönlichkeit der drei bisherigen Anstalten würden sich solche Rechtsgeschäfte künftig vereinfachen, da die SVA im Namen der kantonalen Ausgleichskasse, IV-Stelle und Familienausgleichskasse als Vertragspartnerin auftreten könnte. Es müsste somit nicht mehr hinterfragt werden, welche konkrete Anstalt sinnvollerweise Vertragspartnerin des einzelnen Rechtsgeschäfts wäre.

Die neu zu gründende Verwaltungskommission ist oberstes Organ der Ausgleichskasse, der IV-Stelle und der Familienausgleichskasse. Indem eine SVA geschaffen wird, die integral von einer Verwaltungskommission geleitet wird, kann diese ihre Aufgaben einfacher wahrnehmen. Dadurch sind überdies die juristischen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten klar geregelt.

Zurzeit sind alle Arbeitnehmenden beim Amt SVZ TG angestellt. Da nach der Gesetzesumsetzung das SVZ TG von Gesetzes wegen nicht mehr als Amt innerhalb der Kantonalen Verwaltung Thurgau geführt werden kann, könnten sämtliche Arbeitnehmenden bei der SVA angestellt werden. Ohne die Gründung einer SVA müssten sie entweder der Ausgleichskasse, der IV-Stelle oder der Familienausgleichskasse zugeordnet werden, was einen flexiblen Einsatz der Arbeitnehmenden in einer anderen Sozialversicherung aus juristischer Sicht erschweren würde.

6/22

Angesichts all dessen drängt es sich auf, eine neue selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt zu gründen. Diese SVA soll nicht unter dem bisherigen Namen SVZ TG, sondern neu unter „Sozialversicherungen Thurgau“ (SVTG) auftreten. Dieser Namenswechsel hilft einerseits, einen klaren Schnitt zwischen der jetzigen (SVZ TG als Amt ohne eigene Rechtspersönlichkeit) und der neuen Struktur (SVTG als von der KVTG unabhängige selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt) zu vollziehen und soll andererseits die internen Änderungen für Externe sichtbar machen. Zwar besteht die Gefahr der Aufgabenverwässerung und damit einhergehend des Verlusts einer strikten Trennung zwischen den einzelnen Institutionen. Indem jedoch jede Institution innerhalb der SVTG als Organisationseinheit geführt wird, ist eine korrekte Aufgabenteilung und -erledigung jederzeit gewährleistet. Zudem gewährleisten die Einhaltung eines modernen Rechnungslegungsstandards und die Überwachung der Strukturen durch die Revisionsstelle, dass unter den einzelnen Einheiten keine Aufgabenvermischung oder Quersubventionierung stattfindet.

Dies führt dazu, dass § 1 komplett neu zu formulieren ist:

Abs. 1: Die SVTG werden als der kantonalen Ausgleichskasse, der IV-Stelle und der Familienausgleichskasse hierarchisch übergeordnete selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt zuerst geregelt.

Abs. 2: Der zurzeit bestehende Absatz 2 wird mit dem in Kraft tretenden übergeordneten Recht, das die Unabhängigkeit der Ausgleichskasse und der IV-Stelle vom Kanton fordert, unvereinbar und wird deshalb komplett ersetzt. Im neu formulierten Absatz werden die den SVTG hierarchisch untergeordneten drei Institutionen, d.h. die kantonale Ausgleichskasse, die IV-Stelle und die Familienausgleichskasse, als Organisationseinheiten definiert. Damit verlieren sie ihre Rechtspersönlichkeit, die sie als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten hatten, und werden in die Struktur der SVTG gebettet.

Abs. 3: Die Aufgaben der SVTG werden primär darin bestehen, die Tätigkeiten zwischen den einzelnen drei Organisationseinheiten zu koordinieren. Ins operative Tagesgeschäft in den einzelnen Sozialversicherungszweigen greifen sie nicht ein. Für diese Tätigkeiten sind sie von den drei Organisationseinheiten kostendeckend zu entschädigen.

§ 2 Aufgaben (bisher § 2)

Abs. 1: Durch die Gründung einer SVA mit dem Namen SVTG sind auch die Aufgaben der SVTG zu umschreiben. Ansonsten wird der bestehende Absatz nur redaktionell angepasst.

7/22

Abs. 2: Hier erfolgt die Klarstellung, dass die Ausgleichskasse, IV-Stelle und Familienausgleichskasse ihre Aufgaben zwar voneinander unabhängig wahrnehmen, infolge der neuen Organisationsstruktur aber innerhalb des gesetzlichen Rahmens zur Zusammenarbeit verpflichtet sind.

Abs. 3: Indem festgehalten wird, dass die SVTG auf der Basis von Leistungsvereinbarungen sachverwandte Aufgaben (z.B. Prämienverbilligungen) übernehmen können, wird auch in diesem Bereich der Unabhängigkeit vom Kanton Rechnung getragen. Bereits heute übernimmt die AHV-Ausgleichskasse vom Kanton weitere Aufgaben, deren Übernahme mittels Leistungsvereinbarungen konkretisiert werden.

Abs. 4: Mit dieser Regelung wird auf Kantonebene ausschliesslich dem Regierungsrat die Kompetenz zugesprochen, mit den SVTG Leistungsvereinbarungen im Sinne von Absatz 3 abzuschliessen.

§ 3 Aufsicht (bisher § 3)

Soweit nicht der Bund die Aufsicht ausübt, obliegt diese der Verwaltungskommission. Dies betrifft namentlich sämtliche Verwaltungsangelegenheiten (Organisation, Personal, Finanzen, IT, Kommunikation etc.) und die inhaltliche Aufsicht über weitere Aufgaben gemäss § 2 Abs. 3.

§ 4 Gemeindezweigstellen (bisher § 6)

Der Inhalt vom bisherigen § 6 wird überarbeitet in den neuen § 4 verschoben. Damit Klarheit herrscht, dass mit dem bislang im Gesetz verwendeten Begriff „Zweigstellen“ die „Gemeindezweigstellen“ gemeint sind und nicht eine andere Stelle, wird fortan einzig noch der Begriff „Gemeindezweigstelle“ verwendet.

Abs. 1: Die Aufgaben und Befugnisse werden nicht ausschliesslich vom Regierungsrat festgelegt. Der entsprechende Teilsatz wird deswegen ersatzlos gestrichen.

Abs. 2: Die Bewilligung zur Führung einer gemeinsamen Gemeindezweigstelle wird inskünftig die Verwaltungskommission erteilen. Im Zusammenhang mit § 9 Abs. 1 Ziff. 12 ergibt sich der Ablauf eines entsprechenden Bewilligungsverfahrens. Die zur Zusammenlegung willigen Gemeinden werden eine gemeinsame Gemeindezweigstelle bei der Verwaltungskommission beantragen müssen. Diese wird darüber entscheiden.

Abs. 3: Nebst der bereits erwähnten redaktionellen Anpassung wird auch die fachliche Aufsichts- und Weisungsbefugnis von der AHV-Ausgleichskasse auf die SVTG geändert. Damit wird sich nichts an der bisherigen Zusammenarbeit zwischen den Gemeindezweigstellen und dem jetzigen SVZ TG und den zukünftigen SVTG ändern. An dieser

8/22

Stelle wird des Weiteren auf kantonaler Gesetzesstufe festgehalten, dass die SVTG den Gemeinden einen angemessenen Beitrag für die Tätigkeiten der Gemeindezweigestellen leisten.

§ 5 Arbeitgeberkontrolle (bisher § 8)

Die Arbeitgeberkontrolle wird im Bundesgesetz konkretisiert. Art. 68b Abs. 1 lit. a bis c revAHVG hält in diesem Zusammenhang fest, welche Stellen die Arbeitgeberkontrollen durchführen können. Diese Präzisierung der bisherigen kantonalen Norm wird neu mit einem Verweis auf diese bundesrechtliche Normierung vorgenommen.

§ 6 Organe (bisher § 4)

In § 6 Abs. 1 werden die Organe der SVTG aufgeführt. Absatz 2 des aktuellen Gesetzes wird obsolet und aufgehoben.

Abs. 1 Ziff. 1: Da die Verwaltungskommission das oberste Organ ist, wird sie in Ziffer 1 aufgelistet. Der bisherige Regelungsinhalt von Ziffer 1 wird überarbeitet in Ziffer 2 festgehalten.

Abs. 1 Ziff. 2: Der bisherige Inhalt dieser Ziffer wird gelöscht. Der Bund sieht in Art. 65 Abs. 2 revAHVG keine Verpflichtung mehr zur Führung von Gemeindezweigestellen vor. Es steht den Ausgleichskassen frei, Gemeindezweigestellen zu errichten. Die Gemeindezweigestellen werden demnach kein Organ mehr sein. Neu wird in Ziffer 2 die Geschäftsleitung – und nicht mehr einzig die Leiterin oder der Leiter wie aktuell unter Ziffer 1 – aufgeführt sein.

Abs. 1 Ziff. 3: Diese Ziffer wird unverändert bestehen bleiben. Die Verwaltungskommission wird die externe Revisionsstelle gemäss § 9 Abs. 1 Ziff. 3 wählen.

§ 7 Verwaltungskommission (neu)

Bei der Verwaltungskommission handelt es sich um ein neu zu regelndes Organ.

Abs. 1: Hier wird unmissverständlich die Absichten des Bundesgesetzgebers festgehalten, dass die Verwaltungskommission das oberste Organ der SVTG sein wird.

Abs. 2: Die Verwaltungskommission wird aus fünf Personen bestehen, dem Präsidium und vier weiteren Mitgliedern.

Abs. 3: Auf Gesetzesstufe wird die maximale Entschädigungshöhe festgehalten. Dadurch wird der finanzielle Rahmen abgesteckt und verhindert, dass die Kommissi-

9/22

onsmitglieder übermässig hohe Entschädigungen zugesprochen erhalten. Dieser Rahmen deckt die Entschädigungen sämtlicher Kommissionsmitglieder und ist nicht für jedes Mitglied einzeln heranzuziehen. Die Verwaltungskommission regelt die Details ihrer Entschädigung selbst in einem Entschädigungsreglement (vgl. § 9 Abs. 1 Ziff. 8).

§ 8 Wahl der Verwaltungskommission (neu)

Abs. 1: Die Mitglieder der Verwaltungskommission sollen nicht aus politischen Überlegungen, sondern wegen ihrer Fachkenntnisse und Eignung für das Amt gewählt werden. Das Wahlgremium für die fünf Mitglieder der Verwaltungskommission wird der Regierungsrat sein. Die Mitglieder der Verwaltungskommission werden jeweils für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt und können maximal zweimal wiedergewählt werden. Nach einer maximalen Dauer von zwölf Jahren soll eine Person nicht mehr Einsitz in der Verwaltungskommission erhalten. Diese Dauer garantiert zum einen, über längere Zeit Know-how vereinen zu können, und zum anderen, regelmässig neue Personen in der Kommission zu haben, die Bestehendes eher kritisch überdenken und dadurch zu allfälligen Verbesserungen beitragen können.

Abs. 2: Aus Governance-Gründen werden sämtliche Personen, die ein Amt oder eine Tätigkeit beim Kanton ausüben, von einer Wahl in die Verwaltungskommission ausgeschlossen.

Abs. 3: Mit der hier verankerten „Altersguillotine“ soll verhindert werden, dass ehemalige Geschäftsleitungsmitglieder im Pensionsalter über eine längere Zeitdauer weiterhin Einfluss auf die SVTG ausüben können.

Abs. 4: Eine Grundvoraussetzung für eine verlässliche Durchführung der 1. Säule ist, dass die verantwortlichen Personen Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Deshalb müssen die vorgeschlagenen Personen als weitere Voraussetzung zur Wahl in die Verwaltungskommission einen einwandfreien Ruf geniessen. Diese Voraussetzung bezieht sich auf die Ausübung der Aufgabe. Durch Vorlage des Strafregisterauszugs kann die Person ihren guten Ruf belegen. Um ihr diesen abzusprechen, muss ein allfällig vermerktes Delikt eine gewisse Schwere aufweisen, wie insbesondere ein Vermögensdelikt im Zusammenhang mit der Ausübung eines Amtes. Einfache Übertretungen oder Strassenverkehrsdelikte genügen in der Regel nicht, um den guten Ruf der Person anzuzweifeln.

§ 9 Aufgaben der Verwaltungskommission (neu)

§ 9 wird die Aufgaben der Verwaltungskommission regeln. Im Sinne der bundesrechtlich verlangten verbesserten Governance wird die Verwaltungskommission die Aufgaben übernehmen, die bislang dem Kanton (Regierungsrat und Departement) zufielen

10/22

und aufgrund der Unabhängigkeit vom Kanton nicht mehr von ihm erfüllt werden können. Darüber hinaus werden der Verwaltungskommission Aufgaben im Rahmen der ihr zukommenden administrativen und personellen Aufsicht zugewiesen. Die aufgelisteten Aufgaben sind mehrheitlich selbsterklärend und nur vereinzelt zu erläutern.

Unter den Ziff. 2 und 5 gilt es, Anmerkungen vorzunehmen. Die Verwaltungskommission kann nicht sämtliche Organe aus § 6 (Verwaltungskommission, Geschäftsleitung und externe Revisionsstelle) entlasten. Zum einen ist sie selbst ein Organ und kann sich aus Governance-Gründen nicht selbst die Entlastung erteilen. Zum anderen untersteht die externe Revisionsstelle im Bereich der AHV und IV der Aufsicht des Bundes. Die Verwaltungskommission nimmt diesbezüglich die Berichte der externen Revisionsstelle lediglich zur Kenntnis, ohne diese genehmigen zu müssen (vgl. § 9 Abs. 1 Ziff. 4). Demnach wird sie als Aufsichtsstelle über die Geschäftsleitung nur über die Entlastung der Geschäftsleitung befinden. Hingegen hat die Verwaltungskommission im Bereich der Familienzulagen den Revisionsbericht zu genehmigen (vgl. § 9 Abs. 1 Ziff. 5 und nachfolgend die Ausführungen zu § 5 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Familienzulagen [TG FamZV; RB 836.11]). Deshalb fällt es ihr zusätzlich zu, in dieser Angelegenheit die externe Revisionsstelle zu entlasten. Zu Ziff. 8 gilt es zudem zu konkretisieren, dass die Verwaltungskommission im Rahmen des Geschäftsreglements auch die Kompetenzordnung festlegt.

§ 10 Geschäftsleitung (bisher § 5)

Im Vergleich zum zurzeit noch geltenden § 5 wird der Titel in Übereinstimmung mit der Organbezeichnung aus § 6 Abs. 1 Ziff. 2 zur „Geschäftsleitung“ angepasst. Zudem wird der Zusatz „Personal“ aus mehreren Gründen gestrichen. Das Personal der SVTG wird wegen der Unabhängigkeit vom Kanton nicht mehr beim Kanton angestellt sein. Folglich werden die Anstellungsbedingungen nicht durch den Kanton zu regeln sein, vielmehr wird die Verwaltungskommission gestützt auf § 9 Abs. 1 Ziff. 8 ein Personalreglement erlassen. Angesichts dessen wird der aktuell geltende Inhalt des Absatzes 3 ersatzlos aufgehoben.

Abs. 1: Dieser Abs. wird neu geregelt. Der bisherige Abs. 1 wird in den folgenden Abs. verschoben. Im neuen Abs. 1 wird normiert, wie sich das Organ „Geschäftsleitung“ zusammensetzt.

Abs. 2: In diesem Abs. wird nebst der Verschiebung von Abs. 1 in den zweiten Abs. eine redaktionelle Anpassung vom „Sozialversicherungszentrum“ zu „Sozialversicherungen“ notwendig. Ebenfalls wird in der neuen Fassung aus Gründen der Kohärenz die Bezeichnung „Chefin/Chef“ in „Geschäftsleiterin/Geschäftsleiter“ geändert. Zudem wird infolge der neuen Organisationsstruktur festgehalten, dass die Geschäftsleiterin oder

11/22

der Geschäftsleiter auch Leiterin oder Leiter der kantonalen Familienausgleichskasse ist.

Abs. 3: In Abs. 3 wird geregelt, welche Aufgaben die Geschäftsleitung übernimmt. Er regelt dem Sinn nach somit dasjenige, was bislang in Abs. 2 normiert war, jedoch mit stark verändertem Inhalt. Da im revidierten Gesetz die gesamte Geschäftsleitung – und nicht wie bis anhin einzig die Leiterin oder der Leiter der AHV-Ausgleichskasse und der IV-Stelle – ein Organ bilden, werden neu die Befugnisse der Geschäftsleitung und nicht bloss der Leiterin oder des Leiters geregelt. Indem der Geschäftsleitung sämtliche Aufgaben übertragen werden, die nicht einem Organ aus § 6 vorbehalten sind, ist sichergestellt, dass keine Regelungslücke besteht. Die Kompetenzen der einzelnen Geschäftsleitungsmitglieder sind in einem Geschäftsreglement festzuhalten.

Insbesondere gilt es dort zu regeln, dass je nach Situation die Geschäftsleitung als gesamtes Organ oder nur in Form der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters handeln kann. Diese Unterscheidung ist aus zwei Gründen wichtig. Zum einen kommt der Geschäftsleiterin oder dem Geschäftsleiter die alleinige Kompetenz zu, die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung einzustellen. Zum anderen muss die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter im Einzelfall über ein dringendes an sie oder ihn herangetragenem Geschäft entscheiden können, ohne vorweg die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung einbeziehen zu müssen. Über Angelegenheiten mit grosser Tragweite und keine dringend zu behandelnden Geschäfte hat hingegen die Geschäftsleitung als Kollegium zu befinden.

§ 11 Externe Revisionsstelle (bisher § 7)

Aus Gründen der Governance wird neu die Verwaltungskommission und nicht mehr der Regierungsrat die externe Revisionsstelle bestimmen. Dies entspricht auch § 9 Abs. 1 Ziff. 3. Zudem wird der Titel mit dem Zusatz „Externe“ präzisiert. Damit wird klargestellt, dass die Revision nicht durch eigene oder kantonale Stellen erfolgen darf.

§ 12 Verwaltungskostenbeiträge (bisher § 10)

Dieser Paragraph wird mehrheitlich fast identisch im revidierten Gesetz beibehalten. Einzig Abs. 3 wird aufgehoben. Im revidierten § 4 Abs. 3 wird die Kostenentschädigung der Gemeinden geregelt. Die Gemeinden werden von den SVTG eine angemessene Entschädigung erhalten.

Abs. 1: Dieser Abs. wird aus dem aktuell geltenden § 10 unverändert übernommen.

12/22

Abs. 2: Aus Governance-Gründen wird neu die Verwaltungskommission und nicht mehr der Regierungsrat die Verwaltungskostenbeiträge festlegen. Dies ergibt sich auch aus § 9 Abs. 1 Ziff. 10.

§ 13 Erlass von Beiträgen (bisher § 11)

Abs. 1: Art. 11 Abs. 2 AHVG bleibt von der Revision unangetastet, weshalb der Kanton hinsichtlich der Frage des Erlasses seine Regelungskompetenzen behält. Der geltende Paragraph ist somit materiell nicht anzupassen. Da die kantonale Ausgleichskasse nicht mehr innerhalb der KVTG eingebettet sein wird, wird sie keinem kantonalen Departement mehr zugeordnet sein. Zur Klarstellung, um welches Departement es sich handelt, ist das zuständige Departement deshalb mit dem Zusatz „für Finanzen und Soziales“ zu benennen.

Abs. 2: Dieser Absatz wird aus dem aktuell geltenden § 11 unverändert übernommen.

§ 14 Übergang Rechte und Pflichten (neu)

Durch vorliegende Regelung wird Rechtsklarheit über die Weiterführung bestehender Verträge (z.B. Arbeitsverträge) geschaffen. Damit ist garantiert, dass die SVTG Nachfolgerin sämtlicher durch die AHV-Ausgleichskasse, IV-Stelle oder Familienausgleichskasse zugesprochener Rechte und eingegangener Pflichten werden.

§ 15 Weitergeltung bisherigen Rechts (neu)

Die Verwaltungskommission nimmt mit dem Inkrafttreten des revidierten EG AHVG/IVG ihre Arbeit auf. Folglich hat der Regierungsrat die Verwaltungskommission vorgängig auf diesen Zeitpunkt hin zu wählen. Falls die Verwaltungskommission per Inkrafttreten des revidierten EG AHVG/IVG die Reglemente gemäss § 9 Abs. 1 Ziff. 8 nicht verabschieden kann, werden die bereits bestehenden Regelungen temporär analog weitergelten. Der Verwaltungskommission steht es zu, die gemäss § 9 Abs. 1 Ziff. 8 von ihr zu erlassenen Reglemente rückwirkend in Kraft treten zu lassen, solange dies insbesondere bezüglich des Personalreglements keine Rechtsnachteile für die direkt Betroffenen zur Folge hat.

Nicht mehr erwähnt: Haftung (§ 13) und Rückgriff (§ 14)

Die Haftung und der Rückgriff sind im geltenden kantonalen Gesetz noch unter den § 13 und 14 geregelt. Auf eine Regelung im EG AHVG/IVG wird inskünftig explizit verzichtet. Dem kantonalen Gesetzgeber steht es nicht zu, die bundesrechtliche Haftung zu regeln, weshalb diese erschöpfend im Bundesrecht normiert ist und auf kantonaler

13/22

Gesetzesstufe keiner Wiederholung oder gar Konkretisierung bedarf. Sowohl die Haftung als auch der Rückgriff aus kantonsrechtlicher Tätigkeit ergibt sich aus dem kantonalen Verantwortlichkeitsgesetz (RB 170.3). Der Geltungsbereich des Verantwortlichkeitsgesetzes umfasst gemäss seinem § 1 auch Organisationen des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und somit auch die SVTG. Dies hat zur Folge, dass sich eine allfällige Haftung aus § 4 ff. des Verantwortlichkeitsgesetzes ergeben würde. Eine entsprechende Normierung im EG AHVG/IVG ist somit obsolet.

3. Änderungen anderer Erlasse

Die Inkraftsetzung des revidierten EG AHVG/IVG hat Änderungen in folgenden weiteren Erlassen zur Folge:

3.1 Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung des Staatspersonals (RSV; RB 177.112)

§ 1 Abs. 2

Die SVTG werden nicht mehr Teil der KVTG sein, und somit werden ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch nicht mehr im Dienstverhältnis beim Kanton stehen. Das Personal der kantonalen AHV-Ausgleichskasse, IV-Stelle und Familienausgleichskasse ist folglich nicht mehr in Abs. 2 zu erwähnen. Eine explizite Nennung in Abs. 3 ist nicht notwendig, weil Abs. 1 den Geltungsbereich gar nicht für das Personal der kantonalen AHV-Ausgleichskasse, IV-Stelle und Familienausgleichskasse eröffnet.

3.2 Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (Besoldungsverordnung, BesVO; RB 177.22)

§ 1 Abs. 2

Die SVTG werden nicht mehr Teil der KVTG sein, und somit werden ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch nicht mehr im Dienstverhältnis beim Kanton stehen. Das Personal der kantonalen AHV-Ausgleichskasse, IV-Stelle und Familienausgleichskasse ist folglich nicht mehr in Abs. 2 zu erwähnen. Eine explizite Nennung in Abs. ist nicht notwendig, weil Abs. 1 den Geltungsbereich gar nicht für das Personal der kantonalen AHV-Ausgleichskasse, IV-Stelle und Familienausgleichskasse eröffnet.

14/22

3.3 Verordnung des Regierungsrates zum Einführungsgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung (RB 831.10)

In § 10 Abs. 3 revEG AHVG/IVG wird festgehalten, dass die Geschäftsführung sämtliche Aufgaben erfüllen wird, die keinem anderen Organ vorbehalten sind. Neu wird zudem in § 4 revEG AHVG/IVG normiert, dass jede Gemeinde eine Gemeindezweigstelle führen und die fachliche Aufsicht sowie Weisungsbefugnis den SVTG zukommen wird. Die Arbeitgeberkontrolle wird neu umfassender in Art. 68b revAHVG auf Bundesebene geregelt. Deshalb genügt es auf kantonaler Gesetzesstufe zu vermerken, dass die Arbeitgeberkontrolle der AHV-Ausgleichskasse obliegt. Der Regierungsrat verliert demnach die Regelungskompetenzen zur Festlegung der Aufgaben der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters der SVTG (§ 2) und der Gemeindezweigstellen (§ 3) sowie zur detaillierten Regelung der Arbeitgeberkontrolle (§ 4). Sämtliche materiellen Verordnungsbestimmungen der Verordnung des Regierungsrates zum Einführungsgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung fallen somit weg. Die Verordnung wird folglich aufgehoben.

3.4 Verordnung des Regierungsrates über die Verwaltungskostenbeiträge an die AHV/IV/EO/FL (VKBV; RB 831.14)

Gestützt auf die geltende Gesetzeslage legt der Regierungsrat gemäss § 10 Abs. 2 EG AVHG/IVG die Verwaltungskostenbeiträge fest. Diese Kompetenz wird in § 9 Abs. 1 Ziff. 10 sowie § 12 Abs. 2 revEG AHVG/IVG der Verwaltungskommission übertragen. Die Verordnung ist deshalb aufzuheben.

3.5 Regierungsratsbeschluss betreffend die Leistung von Teilzahlungen an die Beiträge der Gemeinden für die AHV/IV und EL (RB 831.19)

Die Leistungen der AHV werden gemäss Art. 102 AHVG durch Versicherten- und Arbeitgeberbeiträge, Beiträge des Bundes, Zinsen des AHV-Ausgleichsfonds und Einnahmen aus dem Rückgriff auf haftpflichtige Dritte finanziert. Analog werden die Leistungen der IV gemäss Art. 77 IVG finanziert, wobei ergänzend noch gewisse Mehrwertsteuer-einnahmen dazukommen. Gemäss Art. 13 Abs. 1 und Art. 16 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) finanzieren Bund und Kantone die Leistungen im Bereich Ergänzungsleistungen. Vorliegender Regierungsratsbeschluss (RRB) vom 23. Dezember 1971 besteht aus zwei Paragrafen, die beide die Pflichten der Gemeinden hinsichtlich der Zahlungsabwicklung ihrer Beiträge für die AHV/IV und EL regeln. Die Gemeinden trifft heute keine Pflicht mehr, entsprechende Beiträge zu leisten. Die Finanzierung der AHV/IV und EL ist auf Bundesebene geregelt, weshalb vorliegender RRB ersatzlos aufgehoben wird.

15/22

3.6 Verordnung zum Gesetz über die Krankenversicherung (RB 832.10)

§ 32 Zuständigkeit

In Abs. 2 wird der Begriff „AHV-Gemeindezweigstellen“ verwendet. Damit eine begriffliche Einheitlichkeit über die verschiedenen Erlasse hinaus herrscht, wird aus rein redaktionellen Gründen neu der Begriff „Gemeindezweigstellen“ verwendet.

§ 33 Geltendmachung

In Abs. 1 wird der Begriff „AHV-Gemeindezweigstellen“ verwendet. Damit eine begriffliche Einheitlichkeit über die verschiedenen Erlasse hinaus herrscht, wird aus rein redaktionellen Gründen neu der Begriff „Gemeindezweigstelle“ verwendet.

3.7 Gesetz über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, TG FamZG; RB 836.1)

Die Bezeichnung des Erlasses wird von „Gesetz über die Familienzulagen“ zu „Familienzulagengesetz“ vereinfacht.

§ 5 Kantonale Familienausgleichskasse

Paragraf 5 ist umzuschreiben, da die kantonale Familienausgleichskasse ihre Gesellschaftsform als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt aufgibt und stattdessen als Organisationseinheit innerhalb der SVTG eingebunden wird.

§ 6 Aufsicht

Die SVTG mit der AHV-Ausgleichskasse und der IV-Stelle werden aus Governance-Gründen unabhängig vom Kanton organisiert. Indem der Familienausgleichskasse die eigene Rechtspersönlichkeit abgesprochen und sie ebenfalls der Organisation der SVTG unterstellt wird, hat die Verwaltungskommission auch die Aufsicht über die kantonale Familienausgleichskasse zu übernehmen. Würde die Aufsichtszuständigkeit beim Regierungsrat verbleiben, würde dies die Governance-Anstrengungen untergraben und die Aufsicht der Verwaltungskommission über die gesamten SVTG schwächen.

§ 11 Finanzierung

§ 11 wird um drei Absätze erweitert. Diese werden im Grundsatz aus § 7 TG FamZV übernommen und als neue Abs. 2, 3 und 4 eingefügt. § 11 Abs. 1 bleibt dabei unverändert. In der Folge wird § 7 TG FamZV aufgehoben.

16/22

Abs. 2: Dieser Abs. entspricht dem Sinn nach § 7 Abs. 1 TG FamZV. Neu wird aber kein Beitragssatz im Erlass verankert, sondern der Verwaltungskommission die Kompetenz zugesprochen, diesen festzulegen. Damit ist auch in diesem Bereich aus Gründen der Governance der Einflussbereich des Kantons ins operative Geschäft der SVTG eingegrenzt.

Abs. 3: Vorliegender Abs. wird aus § 7 Abs. 1^{bis} TG FamZV fast identisch übernommen. Damit klar ist, dass es sich hierbei lediglich um die Beiträge an die kantonale Familienausgleichskasse handelt – was sich in § 7 TG FamZV aus der Überschrift ergibt – wird im Gesetzestext noch die Präzisierung „an die kantonale Familienausgleichskasse“ ergänzend eingefügt.

Abs. 4: Dieser Abs. wird unverändert aus § 7 Abs. 2 TG FamZV übernommen.

§ 15 Finanzierung

Abs. 2: In Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (Familienzulagengesetz, FamZG; SR 836.2) ist normiert, dass die Familienzulagen für Nichterwerbstätige von den Kantonen finanziert werden. Die Kantone können dabei vorsehen, dass Nichterwerbstätige einen in Prozenten ihrer AHV-Beiträge zu berechnenden Beitrag leisten müssen (Abs. 2). Auf Kantonsstufe hat der Gesetzgeber die Kompetenz zur Festlegung des Beitragssatzes in § 15 Abs. 2 TG FamZG dem Regierungsrat übertragen.

Da die Aufsichtsfunktion über die kantonale Familienausgleichskasse gemäss revidierten § 6 TG FamZG neu der Verwaltungskommission zufallen wird, wird der Regierungsrat die Grundlagen nicht mehr einsehen können, die für die Festsetzung des Beitragssatzes relevant sind. Er könnte wegen der Abgabe seiner Aufsichtsfunktion einen angemessenen Beitragssatz kaum in verantwortungsvoller Weise beziffern. Statt die Höhe des Beitragssatzes auf der Kompetenzebene des Regierungsrates in einer Verordnung zu normieren, bietet es sich angesichts dessen an, sie neu in der TG FamZG zu verankern.

Der Regierungsrat legte bislang den Beitragssatz in der jeweiligen Höhe in § 7a TG FamZV mit dem Ziel fest, dass die Ausgaben gedeckt werden und kein Überschuss erzielt wird. Im Bereich der Familienzulagen schwankten die Summe der erzielten Einnahmen und diejenige der geleisteten Ausgaben von Jahr zu Jahr enorm. Dies führte in der Vergangenheit regelmässig dazu, dass der Kanton keinen passenden Beitragssatz definieren konnte. Er musste folglich wiederholt die Kosten eines hohen Restbetrags übernehmen oder die Familienausgleichskasse erwirtschaftete hohe und gesetzlich nicht vorgesehene Überschüsse. Damit das Ziel in Zukunft nicht mehr derart klar verfehlt wird, hat der Regierungsrat mit RRB Nr. 391 vom 4. Juli 2023 mit Wirkung per 1. Januar 2024 die

17/22

Revision des § 7a TG FamZV beschlossen. Neu wird der Beitragssatz nicht mehr in einem kantonalen Erlass konkret beziffert, sondern seine Höhe gestützt auf einem durchschnittlich ermittelten Verhältnis der letzten acht Jahre festgelegt. Dadurch wird ein variabler Beitragssatz erschaffen, der die Veränderungen der letzten acht Jahre jeweils berücksichtigt und so zu einer exakteren Festlegung beitragen soll. Die Idee dieser Regelung überzeugt und soll beibehalten werden.

Zusammengefasst heisst dies, dass neu die Berechnungsweise des Beitragssatzes der Familienzulagen für Nichterwerbstätige auf kantonaler Gesetzesstufe in Abs. 2 normiert und nicht mehr durch den Regierungsrat bestimmt wird. Abs. 2 ist entsprechend anzupassen.

Abs. 3: Die Familienausgleichskasse des Kantons Thurgau sollte im Bereich „Nichterwerbstätige“ gemäss Abs. 2 über acht Jahre hinweg betrachtet eine ausgeglichene Rechnung vorweisen. Angesichts dessen hat der Kanton einen einmalig eintretenden Jahresverlust nicht zu decken. Diesen hätte die Familienausgleichskasse des Kantons Thurgau mit allfällig vorhandenen Reserven zu tragen. Abs. 3 ist demnach ersatzlos zu streichen.

3.8 Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Familienzulagen (TG FamZV; RB 836.11)

Die Bezeichnung des Erlasses wird von „Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Familienzulagen“ zu „Familienzulagenverordnung“ vereinfacht.

§ 5 Revisionsbericht

Vorliegend werden hinsichtlich der Rechenschaftsabgabe neu die Pflichten zwischen der kantonalen und allen anderen im Kanton Thurgau zugelassenen Familienausgleichskassen unterschieden. Der geltende Paragraph wird mit einem einleitenden Satz ergänzt. Die kantonale Familienausgleichskasse hat der Verwaltungskommission der SVTG ihre Jahresrechnung, den Revisionsbericht und ihren Geschäftsbericht zur Genehmigung zu unterbreiten. Für die übrigen im Kanton Thurgau tätigen Familienausgleichskassen ändert sich an den gesetzlichen Vorgaben jedoch nichts. Der bisherige Wortlaut des Paragraphen wird deswegen nun als zweiter Satz mit der sprachlichen Verfeinerung durch die Einfügung des Wortes „übrigen“ übernommen.

§ 6 Statistik

Gemäss Art. 20 Abs. 3 der Verordnung über die Familienzulagen (Familienzulagenverordnung, FamZV; SR 836.21) erheben die Kantone die Daten bei den Familienausgleichskassen. Die Datenerhebung übertrug der Kanton mit vorliegender Normierung

18/22

der kantonalen Familienausgleichskasse. Aufgrund der thematischen Nähe und der diesbezüglich bewährten Prozesse soll sich daran nichts ändern. Da jedoch aus Governance-Gründen eine Trennung zwischen der KVTG und der kantonalen Familienausgleichskasse als Teil der SVTG vollzogen wird, ist in Abs. 2 festzulegen, dass die kantonale Familienausgleichskasse für diese Tätigkeit angemessen entschädigt wird.

§ 7 Beiträge an die kantonale Familienausgleichskasse

Dieser Paragraf wird aufgehoben und neu auf Gesetzesstufe normiert (vgl. dazu die Ausführungen zu § 11 TG FamZG).

§ 7a Finanzierung der Familienzulagen für Nichterwerbstätige

Dieser Paragraf wird aufgehoben und neu auf Gesetzesstufe normiert (vgl. dazu die Ausführungen zu § 15 TG FamZG).

§ 8 Vergütung

Dieser Paragraf wird aufgrund der Verselbständigung des SVZ TG aufgehoben.

3.9 Reglement der Familienausgleichskasse des Kantons Thurgau (RB 836.21)

§ 1 Bezeichnung der Kasse

Die Passage „gemäss § 9 des Gesetzes über die Ausrichtung von Kinderzulagen vom 12. März 1960“ wird gestrichen. Zum einen ist das Gesetz in dieser Fassung nicht mehr gültig, zum anderen ist in entsprechender Passage die Rechtsform der kantonalen Familienausgleichskasse als öffentlich-rechtliche Anstalt verankert. So führt erwähnte Rechtsquelle aus:

Der Kanton errichtet eine kantonale Familienausgleichskasse.

Sie ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt unter Aufsicht des Regierungsrates. Die Geschäftsführung erfolgt durch die Ausgleichskasse für die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Der kantonalen Familienausgleichskasse haben die öffentlichen Verwaltungen, Anstalten und Betriebe der Gemeinden sowie die keiner anderen Familienausgleichskasse angeschlossenen privaten Arbeitgeber beizutreten.

19/22

Wie bereits mehrfach ausgeführt, wird die kantonale Familienausgleichskasse nach Rechtskraft vorliegender Revision nicht mehr eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt sein.

§ 2 Geschäftsführung

Der Paragraph wird redaktionelle Änderungen erfahren.

Abs. 1: Der Verweis auf Art. 63 Abs. 4 AHVG wird nach dem Inkrafttreten der Revision falsch sein. Abs. 4 wird neu in Art. 63a revAHG (Übertragung weiterer Aufgaben auf die Ausgleichskasse) aufgehen. Der Verweis auf kantonaler Ebene ist entsprechend anzupassen. Zudem wird der Paragraph verständlicher formuliert, indem neu die Begrifflichkeit „Organisation und Geschäftsführung“ statt „Geschäftsordnung“ verwendet wird und der Verweis auf das AHVG ohne Datumsangabe des Inkrafttretens des Gesetzes gemacht wird.

Abs. 2: Aus heutiger Sicht ist es irrelevant, wann die kantonale Familienausgleichskasse ihre Tätigkeit aufgenommen hat. Zur Entschlackung des Absatzes und zur Gewinnung der Übersichtlichkeit ist der Satzteil „nimmt ihre Tätigkeit am 1. Juli 1961 auf. Sie“ zu streichen.

§ 3 Aufsicht

Die kantonale Familienausgleichskasse wird als unabhängige Organisationseinheit den SVTG unterstellt. Zur Einheitlichkeit und zur Wahrung der Governance wird deshalb auch die Verwaltungskommission die Aufsicht über die Organisation und Geschäftsführung der kantonalen Familienausgleichskasse führen. Vorliegender Abs. wird dahingehend angepasst, als die Aufsicht neu der Verwaltungskommission anstelle des Departements für Finanzen und Soziales zukommt und angesichts dessen der zweite Satz mit der Auflistung aufgehoben wird.

§ 4 Kassenorgane

Dieser Paragraph wird aufgehoben. Da der kantonalen Familienausgleichskasse die Rechtspersönlichkeit als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt entzogen wird, wird sie über keine Organe mehr verfügen.

§ 4a Rechtliche Stellung des Personals

Abs. 1 dieses Paragraphen wird deshalb aufgehoben, weil die SVTG nicht mehr Teil der KVTG sein werden und somit ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch nicht mehr im Dienstverhältnis beim Kanton stehen werden. Die personalrechtlichen Angelegenheiten

20/22

wird die Verwaltungskommission gemäss § 9 Abs. 1 Ziff. 8 revEG AHVG/IVG in einem Personalreglement regeln.

§ 5 Kassenleiter

Dieser Paragraf wird aufgehoben. Dem Kassenleiter oder der Geschäftsleitung werden diese Aufgaben gestützt auf § 10 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 revEG AHVG/IVG zukommen. Die Auflistung ist deshalb überflüssig.

§ 6 Gemeindezweigstellen

Die Überschrift des Paragrafen wird von „Zweigstellen“ in „Gemeindezweigstellen“ angepasst. Damit wird eine einheitliche Begriffsverwendung in den einzelnen kantonalen Erlassen angestrebt.

Darüber hinaus erfährt Abs. 2 diverse Anpassungen:

Ziff. 1: Das Mitgliederregister wird nicht mehr durch die Gemeindezweigstellen, sondern in der Zwischenzeit durch die kantonale Familienausgleichskasse geführt. Diese Teilaufgabe ist somit vom bestehenden Katalog zu entfernen.

Ziff. 2: Diese Ziff. wird zwei redaktionelle Anpassungen erfahren. Zum einen wird „und Arbeitnehmer“ ersetzt durch „sowie an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“. Mit dieser Änderung wird eine geschlechterunabhängige Formulierung verwendet. Zum anderen wird das Wort „Bezug“ entsprechend der aktuell geltenden Rechtsschreibung grossgeschrieben.

Ziff. 3: Die Gemeindezweigstellen sind nicht mehr für die Besorgung des Abrechnungs- und Zahlungsverkehrs zuständig. Dies hat bereits seit längerem das SVZ TG übernommen und soll zukünftig durch die SVTG ausgeführt werden. Ziff. 3 wird aufgehoben.

Ziff. 4: Aus den gleichen Gründen wie unter Ziff. 3 erfolgt heute keine periodische Abrechnung mehr. Vorliegende Ziff. wird deswegen ebenfalls aufgehoben.

Ziff. 7: Diese Ziff. wiederholt gewisse Aufgaben, die in den Ziff. 1, 2, 5 und 6 bereits zumindest in groben Zügen normiert sind. Selbst wenn die in Ziff. 7 erwähnten Aufgaben aufgrund ihrer detaillierteren Ausführungen über den Wortgehalt der Ziff. 1, 2, 5 und 6 hinausgehen sollten, kann Ziff. 7 aufgehoben werden, da die in § 6 aufgeführte Aufgabenliste nicht abschliessend ist. Den Gemeindezweigstellen wird somit keine Tätigkeiten entzogen. Vorliegende Ziff. wird aus Gründen der Übersichtlichkeit aufgehoben.

21/22

§ 7 Kosten der Gemeindezweigstellen

Zum einen wird die Überschrift des Paragrafen von „Kosten der Zweigstellen“ in „Kosten der Gemeindezweigstellen“ angepasst. Damit wird eine einheitliche Begriffsverwendung in den einzelnen kantonalen Erlassen angestrebt. Zum anderen wird der im Erlassentext verwendete veraltete Begriff „Munizipalgemeinden“ in „Gemeinden“ geändert. Schliesslich wird der zweite Satz ersatzlos gestrichen. In § 4 Abs. 3 revEG AHVG/IVG wird auf Gesetzesstufe verankert, dass die Gemeinden einen angemessenen Beitrag an ihre Kosten erhalten.

§ 8 Revision

Die Gemeindezweigstellen rechnen weder Beiträge ab, noch erlassen sie Verfügungen über Rechte und Pflichten der betroffenen Personen. Darüber hinaus sind die Gemeindezweigstellen im Geschäft betreffend Familienzulagen heute nur noch am Rande involviert. Mehrheitlich wenden sich die betroffenen Personen direkt mittels Schreiben oder online (per E-Mail oder über die Plattform AHVeasy) bei der kantonalen Familienausgleichskasse. Auf eine Revision bei den Gemeindezweigstellen wird deshalb mangels revisionswürdigen Tätigkeiten durch die Gemeindezweigstellen verzichtet. Der Paragraf wird durch die Streichung der Passage „und der Zweigstellen“ den aktuellen Gegebenheiten angepasst.

§ 9 Geltendmachung der Zulage

Ursprünglich waren die Gemeindezweigstellen ins Geschäft betreffend Familienzulagen stärker involviert. Arbeitgeber reichten die ausgefüllten Meldeformulare den Gemeindezweigstellen ein, welche die Anmeldungen kontrollierten und der kantonalen Familienausgleichskasse weiterleiteten. Dieser Ablauf wird heute nur noch vereinzelt eingehalten, da viele Arbeitgeber sich direkt an die kantonale Familienausgleichskasse wenden. Die Überprüfung durch die Gemeindezweigstellen beschränkt sich auf die Personalien und die vollständige Ausfüllung des Meldeformulars. Da der Arbeits- und der Wohnort der Familienzulagen berechtigten Personen heutzutage häufig auseinanderfallen, können die Gemeindezweigstellen die entsprechenden Personalien wiederholt nicht mehr mit ihren aus ihrem Gemeinderegister vorhandenen Daten verifizieren. Ein Mehrnutzen durch eine gesetzlich vorgesehene Involvierung der Gemeindezweigstellen ist nicht gegeben. Vorliegender Paragraf wird demnach dahingehend revidiert, dass der Satzteil „zuhanden der zuständigen Gemeindezweigstelle“ gestrichen wird.

22/22

§ 10 Verfügung

Die Gemeindezweigstelle benötigt die Zusprechungs- oder Aberkennungsverfügung der Kinderzulagen nicht. Ihr muss diese auch aus rechtlichen Gründen nicht eröffnet werden. Deswegen erhält sie sie bereits heute nicht mehr zugestellt. Die Gemeindezweigstelle wird folgerichtig als Verfügungsadressatin gestrichen. Des Weiteren wird mit der zusätzlichen Verwendung „die Kassenleiterin oder“ sowie der Änderung von „Arbeitnehmer“ auf „gesuchstellenden Person“ eine geschlechterunabhängige Schreibweise gewählt.

§ 11 Auszahlung

Die Passage „gemäss § 8 Abs. 3 der Vollzugsverordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Ausrichtung von Kinderzulagen vom 5. April 1961“ wird gestrichen. Das Gesetz ist in dieser Fassung nicht mehr gültig. Unter der Überschrift „Auszahlung der Zulagen“ hielt der kantonale Gesetzgeber dort ursprünglich fest:

Auf Wunsch des Arbeitgebers können die Kinderzulagen durch die Familienausgleichskasse ausgerichtet werden.

Damit der Sinn dieser Norm weiterhin unverändert bestehen bleibt, wird der erste Satz mit „auf ihren unmissverständlichen Wunsch hin und“ ergänzt. Mit den beiden weiteren Anpassungen von „Zulagenberechtigten“ auf „zulagenberechtigte Person“ und von „Der Arbeitnehmer“ auf „Die zulagenberechtigte Person“ werden wiederum geschlechterunabhängige Formulierungen gewählt.

§ 12 Inkrafttreten

Dieser Paragraf wird ersatzlos aufgehoben.

4. Kostenfolge

Die Ausgliederung des SVZ TG aus der KVTG wirkt sich voraussichtlich kostensenkend für den Kanton aus. Inskünftig werden die SVTG die personalrechtlichen Aufgaben von der KVTG übernehmen. Der so beim Personalamt der KVTG anfallende, doch beträchtliche Aufwand für die Unterstützung der über 200 Mitarbeitenden wird wegfallen. Zudem wird das Departement für Finanzen und Soziales (DFS) keine Aufsichtsfunktion mehr ausüben, wodurch ebenfalls Ressourcen bei der KVTG eingespart werden. Wegen dieser Aufwandsparungen und der Tatsache, dass die einzelnen Anstalten der SVZ TG dem Kanton gesetzlich keine Gewinne abliefern dürfen, ist davon auszugehen, dass sich die Ausgliederung des SVZ TG sogar positiv auf den Finanzhaushalt der KVTG auswirken wird.